

Grundförderung der Jugendverbände

Geräte/ Material

Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahr zu nehmen. Sie sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, sowie Erledigung, der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

Möglich ist z.B.:

- 2.1 Fachliteratur für Jugendarbeit
- 2.2 Papier, Briefmarken, Druckerpatronen also Bürobedarf
- 2.3 Telefonkosten
- 2.4 Reinigungsutensilien
- 2.5 Mieten und Personalkosten
- 2.6 Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten
- 2.7 Werbematerial

3. Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- 3.1 Sitzungen und Tagungen der Gremien
- 3.2 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.3 Geschäftsbedarf
- 3.4 Personalkosten
- 3.5 Anschaffungskosten

4. Höhe der Förderung

Jugendverbände mit:	Material	Grundförderung
3-4 Deleg. in der VV und in mehr als 18 politischen Gemeinden vertreten, erhalten max./ Jahr	2300 €	1400 €
3-4 Delegierten in der Vollversammlung und in weniger als 18 G. vertreten, erhalten maximal	2000 €	800 €
2 Delegierten in der Vollversammlung des KJR erhalten maximal /Jahr	1100 €	500 €
1 Delegierten in der Vollversammlung des KJR erhalten maximal /Jahr	800 €	300 €

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung ist spätestens bis zum 31.10. des Folgejahres vorzulegen.

Förderung Material und Geräte

6. Gegenstand der Förderung

Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.:

- 6.1 Kleinsportgeräte und Spielmaterial, nur bei nicht fachspezifischer Nutzung.
- 6.2 Musikinstrument, Zubehör und Liederhefte für die Jugendarbeit, nur bei nicht fachspezifischer Nutzung.
- 6.3 Technische Geräte wie z.B. Drucker, Laptop, Computer, Kamera, usw

7. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung, der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

- 7.1 Der antragstellende Jugendverband oder-verein muss zusichern, dass die beschafften

- 7.2 Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- 7.3 Die Rechnung muss auf den Jugendverein, -verband ausgestellt sein.

- 7.4 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen (Verleih).
- 7.5 Nicht gefördert werden Geräte die sich in Privatbesitz befinden.
- 7.6 Nicht gefördert werden fachspezifische Geräte und Materialien wie Trachten, Dress, Kluffen, Abzeichen, Pokale, Gewehre, Musikinstrumente, Sportgeräte, usw.
- 7.7 Nicht gefördert werden Fahrzeuge und Anhänger.

8. Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu **50 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten

Allgemeine Voraussetzungen

9. Antragstellung

- 9.1. Der Antrag muss von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden.
- 9.2. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. eines Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein.
- 9.3. Ein Jahresbericht, über die bis dahin geleistete Jugendarbeit, muss bis zum 10.12. des laufenden Jahres, auch wenn das Jahresprogramm noch nicht abgeschlossen ist, eingereicht sein.
- 9.4. Wird kein Jahresbericht eingesendet, wird die Grundförderung nicht ausbezahlt.

10. Bewilligung

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

11. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR-Traunstein zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

12. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten!